

Beschlussvorlage	6526/2021	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Bürgschaftsübernahmen zugunsten der Stadtwerke Mayen GmbH; Betriebszweig Badezentrum		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme von Ausfallbürgschaften in Höhe von insges. 779.323,45 EUR für die Aufnahme/Prolongation von Darlehen der Stadtwerke Mayen GmbH – Betriebszweig Badezentrum.

Als Ausgleich für die Bürgschaftsübernahme zahlt die Stadtwerke Mayen GmbH an die Stadt Mayen jährlich eine Prämie in Höhe der jeweiligen Zinsdifferenz zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Darlehen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Für ein durch die Stadtwerke Mayen GmbH für den Betriebszweig Badezentrum aufgenommenes und bereits durch die Stadt Mayen verbürgtes Darlehen läuft in Kürze die Zinsbindung aus.

Darüber hinaus ist seitens der Stadtwerke gem. Beschluss des Aufsichtsrates vom 20.07.2022 die Erneuerung der Großrutsche im Freibad (Baujahr 1984) vorgesehen, da gegen den Weiterbetrieb der bisherigen Rutsche sicherheitstechnische Bedenken bestehen. Die Bestellung soll kurzfristig erfolgen, damit die neue Rutsche in 2022 zur Freibandsaison in Betrieb genommen werden kann. Hier wird von einem Kostenvolumen in Höhe von 200.000 EUR ausgegangen, die Finanzierung soll durch ein Darlehen in gleicher Höhe erfolgen.

Um am Kreditmarkt der Aufnahme eines Kommunalkredites entsprechende Konditionen – und damit eine geringere Zinsverpflichtung für den „Gesamtkonzern Stadt“ insgesamt – zu erreichen, hat die Stadtwerke Mayen GmbH die Übernahme entsprechender Bürgschaften durch die Stadt Mayen beantragt.

Es ergeben sich damit folgenden Bürgschaften:

Bezeichnung	Ursprüngliche Darlehensaufnahme	Ablauf derzeitige Zinsbindung	Darlehensrest bei Ablauf der Zinsbindung bzw. Neuaufnahme betrag €	Bisher verbürgt
2. Teilrate zur seinerzeitigen Neugestaltung des Hallenbades incl. Saunabereich	750.000 EUR am 30.06.2012	30.03.2022	579.323,45	ja

Erneuerung der Großrutsche im Freibad	entfällt	entfällt	200.000,00	nein
Gesamt:			779.323,45	

Bekanntlich darf die Stadt Mayen gem. § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Soweit Eigengesellschaften gemeindliche Aufgaben wahrnehmen, sind nach der herrschenden Meinung die Voraussetzungen des Abs. 2 zu bejahen, sodass insoweit die Stadt Mayen Bürgschaften auch für ihre Gesellschaften übernehmen darf. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Gemeinde konkret entlastet; dies wird bezüglich des Betriebszweiges Badezentrum aufgrund des Pachtvertrages zwischen der Stadt Mayen und der Stadtwerke Mayen GmbH eindeutig zu bejahen sein.

Gem. Ziff. 4 der VV zu § 104 GemO ist grds. stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine entsprechende EU-rechtliche Brisanz und damit eine Notifizierungsverpflichtung wird durch die beabsichtigten Bürgschaftsübernahmen nicht gesehen, da davon ausgegangen wird, dass durch diese speziellen Bürgschaften keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEV vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn kommunal verbürgte Kredite zu Gunsten bestimmter Unternehmen keine Auswirkungen auf den gemeinsamen Markt haben und damit zu keiner Wettbewerbsverfälschungen führen, wenn das unterstützte Vorhaben lediglich lokal beschränkte Auswirkungen hat und damit auf die kommunalen Grenzen beschränkt ist (vgl. Hinweise für die Kommunen zur Anwendung der De-minimis-Verordnung auf Bürgschaften der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 22.06.2007). Insbesondere in der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 (KOM vom 12.01.2001, staatliche Beihilfe N 258/00, ABI. C 172 vom 16.06.2001, Seite 16) zum Freizeitbad Dorsten wurde festgestellt, dass die dortige Maßnahme keine Beihilfe darstellt. Diese Feststellungen der Kommission können letztlich so 1:1 auf die Situation in Mayen übertragen werden.

Weiterhin fallen diese Bürgschaften damit auch nicht unter die Richtlinien der Stadt Mayen über die Gewährung von Bürgschaften, da sie gerade nicht unter die sogenannte De-minimis-Verordnung fallen.

Seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) aber auch durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz werden als Voraussetzung zur Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme die Erhebung einer entsprechenden Prämie zugunsten der Stadt Mayen gefordert.

Die Höhe der Prämie richtet sich grds. nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kreditkonditionen ohne Bürgschaft und mit Bürgschaft, d.h. der Zinsvorteil wird insoweit durch die Stadt Mayen „abgeschöpft“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer Inanspruchnahme der Stadt Mayen als Bürgin ist aufgrund des geschlossenen Pachtvertrages und der hierin geregelten Verlustausgleichsregelung nicht zu rechnen.

Durch die zusätzliche Darlehensaufnahme zur Erneuerung der Großrutsche entstehen in Höhe von Zins und Tilgung zahlungswirksame Auszahlungen, die sich letztlich in dem durch die Stadt Mayen zu zahlenden Verlustausgleich niederschlagen. Andererseits entfallen durch die Erneuerung die bisherigen erhöhten Unterhaltungsaufwendungen für die Rutsche.

Die durch die Stadtwerke Mayen GmbH zu zahlende Bürgerschaftsprämie stellt zwar zunächst eine zusätzliche Einnahme der Stadt Mayen dar, sie findet sich aber ebenfalls im zu zahlenden Verlustausgleich wieder, so dass dies insgesamt letztlich zu keiner direkten Auswirkung führt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Durch die Erneuerung der Großrutsche bleibt die Attraktivität des Freibades für Familien erhalten.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine.

Anlagen:

Keine Anlagen